

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4657

des Abgeordneten Carsten Preuß (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 6/11635

Umgang mit dem Gedenkstein für die „Opfer des Faschismus“

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Ende der 1950iger Jahre entstand durch Initiative vieler Zossener Bürger*Innen der Stadtpark. 1959 wurde der Auftrag für den Entwurf des Volksparks vergeben. Bereits 1956 konnten einige Elemente im Park realisiert werden, die in der 1959 begonnen Planung berücksichtigt wurden. Die Planungen für den Volkspark Zossen stammen u.a. auch aus der Feder von Hermann Henselmann. Sein Wirken prägte die Architektur der DDR, bekannt sind vor allem die Bauten am Frankfurter Tor/Straußberger Platz in Berlin. Prägendes Element im Zossener Stadtpark war und ist der Springbrunnen. Östlich der Springbrunnenanlage gab es einen markanten Dahliengarten. Am nördlichen Eingang, von der Kirchstraße kommend, befand sich ein üppiger Rosengarten. Eine wichtige Sichtachse bestand von der Treppenanlage an der Bahnhofstraße über den Springbrunnen zu den Gebäuden des ehemaligen Schlossareals. Um diesen Blick zu gewährleisten, fanden sich zur Blickführung an den Böschungen zum Schloss Blumenrabatten. Im Laufe der Jahre kam es fortwährend zu Veränderungen und Umgestaltungen im Park. 1968 erhielt der Park die Plastikgruppe „Bäuerinnen“ vom Berliner Künstler Siegfried Krepp. 1969 wurden im Eingangsbereich zum Stadtpark farbige Platten ausgelegt, ein prägendes Gestaltungselement, das zudem den Parkbesuchern bei regnerischem Wetter die Durchquerung besser ermöglichte. Im Jahr 1975 setzten sich ehrenamtlich aktive Bürger der Stadt dafür ein, die sich in einem so genannten Parkkomitee zusammengeschlossen hatten, dass ein Gedenkstein für die Opfer des Faschismus aufgestellt werden sollte. Trotz der damals herrschenden Materialknappheit konnte die Stadtverwaltung einen besonderen Stein zur Verfügung stellen und beauftragte einen ortsansässigen Steinmetz mit der Bearbeitung. Der Aufstellungsort im Stadtpark wurde so gewählt, dass er öffentlich wahrnehmbar und zugleich bei Gedenkveranstaltungen für größere Menschengruppen zugänglich war. 1978 wurde mit dem Bau des "Parks der Freundschaft" der Stadtpark und die Festwiese am "Weißen Schwan" erweitert. Beide Parkteile wurden 1980 mit einer Brücke verbunden. Der Park ist - mit all seinen Bestandteilen - zu Recht seit 1982 als Gartendenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Vor einigen Jahren gab es mehrere Forschungsarbeiten, die sich mit dem Zossener Park beschäftigt haben. Die umfassendste Arbeit ist eine Masterarbeit über den Volkspark Zossen, die von der TU Berlin betreut wurde. Hinsichtlich der Bedeutung des Volksparks Zossen verweist diese Arbeit auf seine extrem hohe Originalsubstanz, die es zu erhalten und zu sanieren gilt. Leider wurde bis heute auf der Grundlage dieser Arbeiten kein Gesamtkonzept für eine denkmalgerechte Pflege und Entwicklung des Stadtparks erarbeitet. Die gartenhistorische Kategorie des Volksparks aus

Eingegangen: 26.07.2019 / Ausgegeben: 31.07.2019

der DDR-Zeit hat Seltenheitswert. Die BUGA 2015 Havelregion warb sogar damit, dass mit dem in den 1960iger Jahren in Brandenburg entstandenen Kulturpark Marienberg eine solche Parkanlage aus der DDR in das BUGA-Konzept integriert wurde. Im BUGA-Konzept heißt es: „Als weitgehend erhaltenes Beispiel eines Freizeit- und Erholungsparks der DDR in der charakteristischen Formensprache und Materialverwendung der 70er Jahre besitzt der Kulturpark Marienberg gartenhistorischen Wert“. Denkmalgerecht saniert wurde im Zossener Stadtpark zwischenzeitlich der Eingangsbereich von der B96 aus. Leider fehlt die markante große runde Blumenschale aus Waschbeton. Ebenfalls abgeschlossen wurden die Arbeiten zur Neugestaltung des Springbrunnens. Hier fällt auf, dass die Springbrunnenanlage weder in ihrer Form, noch in der Materialität dem historischen Vorbild entspricht. Zudem wurde mit den Bauarbeiten am Springbrunnen der 1975 eingeweihte Gedenkstein für die „Opfer des Faschismus“ aus dem Stadtpark entfernt. Damit wurde ein wesentlicher Bestandteil des Gartendenkmals beseitigt. Darüber hinaus wird der Gedenkstein auch in der Dokumentation "Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus " Teil II aufgeführt. Die Dokumentation wurde 2000 von der Bundesanstalt für politische Bildung herausgegeben. 2012 wurde der Gedenkstein mehrmals mit "Rechten" Parolen beschmiert. Die Bürgerinitiative "Zossen zeigt Gesicht" hat immer wieder dafür gesorgt, dass der Gedenkstein gereinigt wurde. Zu dieser Zeit eine Hochburg der rechten Gewalt und immer wieder Ort von Anschlägen. Durch das bürgerschaftliche Engagement konnte die sichtbare rechte Szene in der Stadt zurückgedrängt werden. Rechtspopulisten und Rechtsextreme verbreiten heutzutage leider wieder massiv Hetzparolen, die auf erschreckende Weise der nationalsozialistischen Propaganda gleichen. Fremdenhass, Antisemitismus und Geschichtsvergessenheit dringen vom rechten Rand in die Mitte der Gesellschaft vor. Vor diesem Hintergrund ist die Entfernung des Gedenksteins von seinem angestammten Platz ein deutliches politisches Zeichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde im Zuge der Sanierung / Veränderung des Zossener Stadtparks ein gartendenkmalpflegerisches Gesamtkonzept gefordert?

Zu Frage 1: Diese Forderung wurde bereits 2008 im Zuge des Neubaus der Brücke über den Nottekanal und einer damit verbundenen Beeinträchtigung des Gartendenkmals erhoben. Die wichtigsten Grundlagen konnten in Zusammenarbeit mit der TU Berlin in Form der Erstellung einer gartendenkmalpflegerischen Zielstellung 2010 geschaffen werden. Vertiefende Untersuchungen und darauf aufbauende Planungen für Teilbereiche erfolgen entsprechend der Methodik in der Planung in der Gartendenkmalpflege seitdem jeweils situations- und vorhabenbezogen, wie z.B. für die Maßnahmen am Springbrunnen.

2. Warum sieht die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Veränderung des Stadtparks einen Neubau des Springbrunnens und die Entfernung des Gedenksteins vom Originalstandort vor?

Zu Frage 2: Der originale Springbrunnen konnte auf Grund erheblicher Baumängel (kein tragfähiger Baugrund bis in 3 m Tiefe) trotz intensiver Lösungssuche nicht erhalten werden. Der VVN-Gedenkstein als nachträglicher Einbau bildete keinen gestalterischen Zusammenhang mit dem Parkumfeld. Er wurde seinerzeit auf Betreiben der SED und nicht als ein Wunsch der Bevölkerung an dieser Stelle aufgestellt. Recherchen und die Bewertung der damals aktuellen Situation ergab, dass die Wahl des Standortes für das VVN-

Denkmal sich als ungünstig erwies, da hier kein wirklich würdiges Gedenken möglich war. U.a. war vor dem Stein direkt kein Gedenken möglich - für größere Menschengruppen schon gar nicht -, weil die Platzfläche zwischen dem Brunnen und dem VVN-Gedenkstein zu schmal ist. Daher wurde für den Stein ein anderer würdiger Ort gesucht und gefunden, der dem Gedenken mehr Raum gibt.

3. Liegt eine schriftliche gartendenkmalpflegerische Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zum Erlaubnisverfahren vor und wenn ja, mit welchem Inhalt?

Zu Frage 3: Die fachlichen Abstimmungen wurden im Verfahren gemeinsam mit dem BLDAM, dem Planungsbüro und der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Ort vorgenommen, um die vielfältigen denkmalfachlichen Aspekte optimal bedenken und prüfen zu können. Anschließend wurde das Benehmen formal schriftlich zur Entscheidung hergestellt. Eine zusätzliche schriftliche Stellungnahme des BLDAM zum Erlaubnisverfahren war damit nicht erforderlich.

4. Welche denkmalpflegerischen Grundsätze wurden bei der Entscheidung beachtet?

Zu Frage 4: Es wurden die denkmalpflegerischen Grundsätze berücksichtigt, wie sie in den Charten von Venedig, Florenz und Burra verankert sind (siehe Anlage). Es ging um Fragen der Substanzerhaltung und des Erscheinungsbildes sowie Bewertungen der vorgefundenen Zeitschichten.

5. Welcher Abwägungsprozess fand vor der Zustimmung zur Veränderung des Springbrunnens statt, der dazu führte, dass sowohl das Material gewechselt, als auch die Gestaltung verändert wurde?

Zu Frage 5: Es wurde abgewogen zwischen den Szenarien,
- dauerhaft eine Ruine (Originalsubstanz) zu erhalten, die durch Zäune vor dem Betreten geschützt werden müsste,
- eine nicht nutzbare Kopie eines baulich veränderten Brunnens zu erstellen oder
- einen nutzbaren Brunnen als angepasste Neugestaltung zu realisieren, der zudem die aktuellen hygienischen Anforderungen erfüllt und auch von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzt werden kann.

Die Entscheidung für Variante 3. ermöglichte die Wiedergewinnung des Charakters des Volksparks der 1950er und 60er Jahre in dieser wichtigen Parkpartie. Die neue Brunnenform berücksichtigt die Proportionen und die Materialität der Gesamtanlage. Eine aktuelle Nutzung wird ermöglicht, auch unter Beachtung von Fragen der Inklusion.

6. Welcher Abwägungsprozess fand vor der Zustimmung zur Entfernung des Gedenksteins statt?

Zu Frage 6: Es wurde abgewogen zwischen der gartendenkmalpflegerischen Aufgabenstellung, den Charakter des frühen DDR-Kulturparks in dieser wichtigen Parkpartie ohne die nachträgliche Störung durch den VVN-Gedenkstein wiederzugewinnen, und der Rolle und Bedeutung des VVN-Gedenksteins an seinem originalen Standort.

7. Inwiefern wurde dabei berücksichtigt, dass die Entfernung eines Gedenksteins, der an

die Opfer des Nationalsozialismus erinnert, aus dem öffentlichen Raum und seine Aufstellung auf einen, eher dem privaten Erinnern und Trauern vorbehaltenen Friedhof, eine eindeutige politische Aussagekraft hat?

Zu Frage 7: Der neue, ebenfalls öffentliche Raum bietet einen würdigen Rahmen zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus ohne die störenden Aspekte, die es am alten Standort im Stadtpark gab (siehe Antwort zu Frage 2.). Ausschlaggebend für die denkmalfachliche Beratung des BLDAM sind die denkmalfachlichen Aspekte. Der Stadt Zossen war es in den Ortsterminen wichtig, den Gedenkstein im öffentlichen Raum so zu positionieren, dass der Zweck des Gedenkens (besser) erfüllt werden kann.

8. Gibt es eine ortsgeschichtliche Bedeutung des Stadtparks und wenn ja, wie wurde diese in Bezug auf die Entfernung des Gedenksteins berücksichtigt.

Zu Frage 8: Die geschichtliche Bedeutung des Stadtparks ergibt sich als Zeugnis eines frühen Volksparks der DDR. Diese Bedeutung begründet die denkmalwerte Zeitschicht und wurde für die Entscheidung über die Verlagerung des Gedenksteins herangezogen. Die Zeitschichten wurden bewertet. Danach stellt der Gedenkstein eine nachträgliche, von der damaligen Parteiführung verordnete Zutat dar, welche die betreffende Parkpartie in ihrer ursprünglichen Gestaltung und Wirkung deutlich störte. Er bildete keine gestalterische Einheit mit dem Park.

9. Wie viel historische Substanz der Anlage (z.B. Brunnen und Mauer) wurde in der Neugestaltung wiederverwendet?

Zu Frage 9: Bei den Mauern konnten die meisten Steine erhalten werden. Fehlstellen, insbesondere durch den Vandalismus der letzten Jahre verursacht, wurden durch neues Steinmaterial ergänzt. Der Brunnen wurde komplett aus neuem Material errichtet, das jedoch die Fassung der denkmalprägenden Zeitschicht der 1950er und 60er Jahre (Granit) aufgreift.

10. Wie begründet sich die Priorisierung der ursprünglichen Entwurfsplanung gegenüber der sich bis zur Unterschutzstellung im Jahr 1982 entwickelten Gestaltung des Parks?

Zu Frage 10: Nicht die Entwurfsplanung, sondern der real gestaltete Park trägt den Denkmalwert. Seine Bedeutung als Volkspark der frühen DDR ist im Denkmalgutachten von 2008 beschrieben: „Nach einer ersten Parkgestaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jh., aus der einige Gehölze bis heute erhalten geblieben sind (z.B. Platane), kam es im Zuge der neuen gesellschaftlichen Ausrichtung in der jungen DDR zu einer intensiven Um- und Neugestaltung des Parks im Stil eines Volksparks. Dieser stellte für die Bevölkerung einen gartenkünstlerisch anspruchsvollen Erholungsraum dar. Bemerkenswert ist die qualitätvolle Umsetzung der Planung überwiegend durch die Bevölkerung selbst im Rahmen des Nationalen Aufbauwerks. Bis heute sind zahlreiche, aus dieser Zeit stammenden Gestaltungsmittel in ihren wesentlichen Strukturen erhalten und prägen maßgeblich die Gestaltung des Stadtparks. [...] Der Stadtpark in Zossen stellt ein charakteristisches und inzwischen im Land Brandenburg seltenes Zeugnis eines frühen Volksparks der DDR dar. Damit besitzt der Stadtpark eine stadt- und gartenhistorische Bedeutung.“ Die späteren Erweiterungen und Veränderungen, wie z.B. der westlich des Nottekanals liegende „Park der Freundschaft“ und auch der VVN-Gedenkstein gehören somit nicht zum Denkmal bzw.

denkmalwertbegründenden Bestand.

11. Schließlich wurde der Park mit allen seinen Bestandteilen unter Schutz gestellt und worin besteht jetzt, mit der Neugestaltung des Stadtparks, der Denkmalwert als Gartendenkmal der DDR Zeit?

Zu Frage 11: Der Park wurde nach einer Bewertung aller Zeitschichten in den o.g. Bestandteilen unter Schutz gestellt. Störende Elemente waren zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung Bestandteil des Parks, begründen jedoch nicht den Denkmalwert und können, je nach der Konzeption der Kommune auch entfernt werden. Dabei wurde von der Kommune darauf geachtet, dass der VVN-Stein einen entsprechend angemessenen Standort bekommt, um das Gedenken zu ermöglichen. Die Unterschutzstellung von 1982 wies keine Denkmalbegründung auf. Eine notwendige kritische Hinterfragung der fachlichen Einbeziehung des zu diesem Zeitpunkt gerade einmal 7 Jahre alten Gedenksteins in das Denkmal Stadtpark war unter der Herrschaft der SED nicht möglich. Die Denkmalpräzisierung von 2008 misst dem Stein innerhalb des Gartendenkmals als Dokument eines frühen DDR-Volksparks keine Bedeutung bei. Die gartendenkmalpflegerischen Arbeiten im Stadtpark beinhalten nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen Neugestaltungen, z.B. beim Brunnenbecken. Insgesamt stellt der Stadtpark in seinem aktuellen Zustand keine Neugestaltung dar.

12. Wurden andere Standorte im Stadtpark zur Aufstellung des Gedenksteins geprüft? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 12: Nein, da die Aufstellung eines Gedenksteins im Stadtpark eine zusätzliche Beeinträchtigung für die Substanz und das Erscheinungsbild darstellt, welche nicht der denkmalpflegerischen Aufgabenstellung entspricht.

13. Welche Auflagen wurden für den neuen Standort formuliert?

Zu Frage 13: Folgende Auflagen wurden von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises formuliert:

- Der Gedenkstein darf bei seiner Umsetzung auf den Friedhof der Stadt Zossen nicht beschädigt werden.
- Die Gestaltung der Ablagefläche für Kränze vor dem Gedenkstein ist vorab mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

14. Wurden diese Auflagen eingehalten?

Zu Frage 14: Diese Auflagen wurden eingehalten.

Anlage/n:

1. Anlage

ICOMOS Komitee Australien
Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert)
(Charta von Burra)

Präambel

Bezugnehmend auf die internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig, 1964) und die Beschlüsse der fünften ICOMOS-Generalversammlung (Moskau, 1976) wurde folgende Charta durch das australische ICOMOS-Komitee beschlossen.

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieser Charta:

- 1.1 *Objekt* meint einen Ort, ein Gebiet, ein Gebäude oder anderes Erzeugnis oder eine Gruppe von Gebäuden oder Erzeugnissen im Zusammenhang mit seinem Inhalt und seiner Umgebung.
- 1.2 *Denkmalwert* meint ästhetische, historische, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Werte für vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Generationen.
- 1.3 *Substanz* meint das Material eines *Objektes*.
- 1.4 *Denkmalpflege* meint alle Prozesse der Fürsorge für ein *Objekt* mit dem Ziel, seinen Denkmalwert zu bewahren. Sie beinhaltet den *Unterhalt* und, je nach Umständen, die *Konservierung*, *Restaurierung*, *Rekonstruktion* und *Anpassung* und wird üblicherweise eine Kombination von mehr als einem dieser Verfahren darstellen.
- 1.5 *Unterhalt* meint die kontinuierliche, schützende Aufmerksamkeit für die *Substanz*, die Ausstattung und ihre Umgebung, und muß unterschieden werden von der Reparatur. Reparatur beinhaltet *Restaurierung* und *Rekonstruktion* und sollte dementsprechend behandelt werden.
- 1.6 *Konservierung* meint die Erhaltung der *Substanz* in ihrem bestehenden Zustand und das Verzögern des weiteren Verfalls.
- 1.7 *Restaurierung* meint die Rückführung der BESTEHENDEN *Substanz* eines *Objektes* in einen bekannten, früheren Zustand durch das Entfernen von Anlagerungen oder durch erneute Zusammenfügung der Komponenten ohne die Einführung neuen Materials.
- 1.8 *Rekonstruktion* meint die möglichst genaue Rückführung eines *Objektes* in einen bekannten Zustand und wird gekennzeichnet durch die Einführung von Materialien (alten oder neuen) in die Substanz. Dieses darf weder mit einer Neuschöpfung noch mit einer hypothetischen *Rekonstruktion* verwechselt werden, die beide nicht Gegenstand dieser Charta sind.
- 1.9 *Anpassung* meint die Veränderung eines *Objektes* zugunsten einer vorgeschlagenen, denkmalgerechten Nutzung.
- 1.10 *Denkmalgerecht* meint eine Nutzung, welche keine Veränderungen an denkmalwerter *Substanz* mit sich bringt, deren Veränderungen substantiell reversibel sind oder deren Veränderungen minimale Auswirkungen haben.

Denkmalpflegerische Grundsätze

Artikel 2

Ziel von *Denkmalpflege* ist die Bewahrung des *Denkmalwertes* eines *Objektes*; sie beinhaltet Vorkehrungen für seine Sicherheit, seinen *Unterhalt* und seine Zukunft.

Artikel 3

Denkmalpflege gründet sich auf Respekt für die bestehende *Substanz* und sollte so wenig wie möglich an materiellen Eingriffen mit sich bringen. Sie sollte nicht die Beweiskraft der *Substanz* verfälschen.

Artikel 4

Denkmalpflege sollte sich aller Disziplinen bedienen, die zum Verständnis und zur Sicherung eines *Objektes* beitragen können. Die angewandten Handwerkstechniken sollten traditionell sein; unter gewissen Umständen kann es sich um moderne Techniken handeln, die auf gesicherter, wissenschaftlicher Grundlage ausgeführt werden und auf einem Erfahrungsschatz basieren.

Artikel 5

Die *Denkmalpflege* an einem *Objekt* sollte alle Aspekte seines *Denkmalwertes* zu gleichen Teilen berücksichtigen, ohne einen Aspekt unberechtigterweise auf Kosten eines anderen hervorzuheben.

Artikel 6

Das für ein *Objekt* angemessene, denkmalpflegerische Konzept wird in erster Linie durch ein Verstehen seines *Denkmalwertes* bestimmt.

Artikel 7

Das denkmalpflegerische Konzept bestimmt welche Nutzungen verträglich sind.

Artikel 8

Denkmalpflege erfordert die Beibehaltung eines angemessenen visuellen Umfeldes in Form, Maßstab, Farbe, Textur und Materialien. Neue Konstruktionen, Beschädigungen oder Änderungen, welche das Umfeld und somit die Wertschätzung oder den Genuß eines *Objektes* beeinträchtigen, sollten ausgeschlossen sein.

Artikel 9

Ein Bauwerk oder eine Anlage sollte an ihrem historischen Ort verbleiben. Die Versetzung von Teilen oder des gesamten Bauwerkes/ der gesamten Anlage ist nicht akzeptabel, außer es stellt das einzige Mittel zur Sicherung des Überlebens dar.

Artikel 10

Das Entfernen von solchen Ausstattungselementen, die Anteil am *Denkmalwert* des *Objektes* haben, ist nicht akzeptabel, es sei denn, dies wäre das einzige Mittel ihre Sicherheit und Erhaltung zu gewährleisten. Solche Ausstattungselemente müssen zurückgebracht werden sobald veränderte Umstände dieses ermöglichen.

Denkmalpflegerische Verfahren

Konservierung

Artikel 11

Konservierung ist dann angemessen, wenn der Zustand der *Substanz* eine eigene Aussagekraft hat und daher *Denkmalwert* besitzt, oder wenn nicht genügend Informationen vorhanden sind um andere denkmalpflegerische Verfahren anzuwenden.

Artikel 12

Konservierung beschränkt sich auf den Schutz, den *Unterhalt* und, wo notwendig, die Stabilisierung der *Substanz*, aber ohne den *Denkmalwert* zu verunklären.

Restaurierung

Artikel 13

Restaurierung ist nur dann angemessen, wenn es genügend Informationen über einen früheren Zustand der *Substanz* gibt, und wenn eine Rückführung der *Substanz* in diesen Zustand den *Denkmalwert* eines *Objektes* ablesbar macht.

Artikel 14

Restaurierung sollte denkmalwerte Gesichtspunkte eines *Objektes* wieder ablesbar machen. Sie basiert auf dem Respekt für alle physischen, dokumentarischen und sonstigen Beweismittel und hört an dem Punkt auf an dem die Mutmaßung beginnt.

Artikel 15

Restaurierung beschränkt sich auf das Wiederzusammenfügen von Teilen, die ihren Zusammenhang verloren haben, oder das Entfernen von Anlagerungen gemäß Artikel 16.

Artikel 16

Die Beiträge aller Epochen zu einem *Objekt* müssen respektiert werden. Enthält ein *Objekt* *Substanz* aus verschiedenen Epochen kann die Freilegung der *Substanz* aus einer Epoche auf Kosten einer anderen nur gerechtfertigt werden, wenn das Entfernte von geringem *Denkmalwert* und die freizulegende *Substanz* von viel größerem *Denkmalwert* ist.

Rekonstruktion

Artikel 17

Rekonstruktion ist nur dann angemessen, wenn ein *Objekt* durch Beschädigung oder Veränderung unvollständig geworden ist, und wenn sie notwendig für sein Überleben ist, oder wenn sie den *Denkmalwert* des *Objektes* als Ganzes ablesbar macht.

Artikel 18

Rekonstruktion beschränkt sich auf die Vervollständigung eines reduzierten Ganzen und sollte nicht die Mehrheit der *Substanz* ausmachen.

Artikel 19

Rekonstruktion beschränkt sich auf die Reproduktion derjenigen *Substanz*, deren Form durch physische und/ oder dokumentarische Zeugnisse bekannt ist. Sie sollte bei näherer Betrachtung als neu identifizierbar sein.

Anpassung

Artikel 20

Anpassung ist akzeptabel wenn die Erhaltung eines *Objektes* anders nicht erreicht werden kann und wenn die *Anpassung* den *Denkmalwert* nicht substantiell beeinträchtigt.

Artikel 21

Anpassung muß auf das beschränkt sein, was für die Nutzung eines *Objektes* unabdingbar ist; diese ist gemäß Artikel 6 und 7 festzulegen.

Artikel 22

Denkmalwerte Substanz, deren Entfernung im Verlaufe der *Anpassung* unvermeidbar wurde, muß aufbewahrt werden um eine zukünftige Wiedereinsetzung zu ermöglichen.

Denkmalpflegerische Praxis

Artikel 23

Vor Arbeiten an einem *Objekt* müssen professionelle Untersuchungen der physischen, dokumentarischen und sonstigen Zeugnisse durchgeführt werden, und vor jedem Eingriff in das Objekt muß die bestehende *Substanz* dokumentiert werden.

Artikel 24

Untersuchungen eines *Objektes*, die mit einem Eingriff in die *Substanz* oder mit archäologischen Ausgrabungen verbunden sind, sollten unternommen werden, wenn sie für die Erhebung von Informationen für die Entscheidungen über den denkmalpflegerischen Umgang mit dem Objekt notwendig sind und/ oder um Zeugnisse zu sichern, die im Zuge notwendiger denkmalpflegerischer oder anderer unabwendbarer Maßnahmen verloren gehen oder unzugänglich gemacht werden. Die Erforschung eines *Objektes* aus anderen Gründen, die einen Eingriff in die *Substanz* erfordert und die wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis beiträgt, kann erlaubt werden, vorausgesetzt, sie steht mit dem denkmalpflegerischen Konzept für das *Objekt* in Einklang.

Artikel 25

Eine schriftliche Darstellung des denkmalpflegerischen Konzeptes ist professionell zu erstellen und muß den *Denkmalwert* und die vorgeschlagenen denkmalpflegerischen Vorgehensweisen darlegen, zusammen mit einer Begründung und einer unterstützenden Dokumentation einschließlich Photographien, Zeichnungen und aller angemessenen Formen von Mustern und Materialproben.

Artikel 26

Die für die Konzeptentscheidungen verantwortlichen Organisationen und Einzelpersonen müssen benannt werden und spezifische Verantwortung für jegliche Entscheidung übernehmen.

Artikel 27

In allen Phasen der Arbeit muß eine angemessene, professionelle Anleitung und Überwachung gewährleistet sein und eine laufende Dokumentation über neue Erkenntnisse und Folgeentscheidungen gemäß Artikel 25 geführt werden.

Artikel 28

Die in den Artikeln 23, 25, 26 und 27 beschriebenen Aufzeichnungen sollten archiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 29

Die in den Artikeln 10 und 22 genannten Gegenstände sollten professionell katalogisiert und geschützt werden.

CHARTA VON FLORENZ

Charta der historischen Gärten (1981)

Das am 21. Mai 1981 in Florenz versammelte Internationale Komitee für Historische Gärten ICOMOS-IFLA hat beschlossen, eine die Erhaltung historischer Gärten betreffende Charta auszuarbeiten, die den Namen dieser Stadt tragen sollte.

Die Charta ist vom Komitee verfaßt und am 15. Dezember 1981 von ICOMOS registriert worden, mit der Absicht, die Charta von Venedig auf diesem speziellen Gebiet zu ergänzen.

A. Begriffsbestimmungen und Ziele

Artikel 1

Ein historischer Garten ist ein mit baulichen und pflanzlichen Mitteln geschaffenes Werk, an dem aus historischen oder künstlerischen Gründen öffentliches Interesse besteht. Als solches steht er im Rang eines *Denkmals*.

Artikel 2

Der historische Garten ist ein Bauwerk, das vornehmlich aus Pflanzen, also aus lebendem Material, besteht, folglich vergänglich und erneuerbar ist. Sein Aussehen resultiert aus einem ständigen Kräftespiel zwischen jahreszeitlichem Wechsel, natürlicher Entwicklung und naturgegebenem Verfall einerseits, und künstlerischem sowie handwerklichem Wollen andererseits, die darauf abzielen, einen bestimmten Zustand zu erhalten.

Artikel 3

Wegen seines Denkmalcharakters muß der historische Garten im Sinne der Charta von Venedig unter Schutz gestellt werden. Da es sich um ein *lebendes Denkmal* handelt, erfordert seine Erhaltung jedoch besondere Grundsätze; sie sind Gegenstand der vorliegenden Charta.

Artikel 4

Was die Gestalt eines historischen Gartens kennzeichnet, sind:

- sein Grundriß und Bodenrelief
- Pflanzungen: ihre Zusammensetzung, ihre Ausmaße, ihre Farbwirkungen, ihre Anordnung im Raum, ihre jeweilige Höhe
- Baulichkeiten oder sonstige Ausstattungselemente
- bewegtes oder ruhendes (den Himmel spiegelndes) Wasser.

Artikel 5

Als Ausdruck der engen Beziehung zwischen Kultur und Natur, als eine Stätte der Erquickung, zur Meditation oder zum Träumen geeignet, fällt dem Garten der allumfassende Sinngelalt eines Idealbildes der Welt zu: Er ist ein „Paradies“ im ursprünglichen Sinne des Wortes, das aber Zeugnis von einer bestimmten Kultur, einem Stil, einer Epoche, eventuell auch von der Originalität eines einzelnen schöpferischen Menschen ablegt.

Artikel 6

Die Klassifizierung als historischer Garten betrifft Gärtchen von bescheidener Ausdehnung ebenso wie regelmäßig oder landschaftlich angelegte Parks.

Artikel 7

Unabhängig davon, ob er auf ein Gebäude bezogen ist (mit ihm also eine untrennbare Einheit bildet) oder nicht, darf ein historischer Garten nicht aus seiner jeweils einzigartigen städtischen oder ländlichen, vom Menschen geformten oder natürlichen Umgebung herausgelöst werden.

Artikel 8

Eine historische Stätte ist ein klar umrissenes Stück Landschaft, das eine denkwürdige Tatsache vergegenwärtigt: Stätte eines wichtigen historischen Ereignisses, Ursprungsstätte eines berühmten Mythos, eines epischen Geschehens oder Gegenstand eines berühmten Gemäldes usw....

Artikel 9

Um historische Gärten schützen zu können, muß man sie zunächst erfassen und inventarisieren. Zur Erhaltung historischer Gärten sind verschiedenartige Eingriffe erforderlich, nämlich Instandhaltung, Konservierung und Restaurierung. Unter Umständen kann auch die Rekonstruktion von Verschwundenem angebracht sein. Die *Authentizität* eines historischen Gartens beruht sowohl auf dem Plan und der räumlichen Konzeption seiner verschiedenen Partien als auch auf der schmückenden Ausstattung, der Pflanzenauswahl und den Baumaterialien.

B. Instandhaltung, Konservierung, Restaurierung, Rekonstruktion

Artikel 10

Bei jeder Instandhaltungs-, Konservierungs-, Restaurierungs- oder Rekonstruktionsmaßnahme in einem historischen Garten oder einem seiner Bestandteile muß die Gesamtheit seiner Elemente in Betracht gezogen werden. Sie isoliert zu behandeln, hätte eine Veränderung der Gesamtwirkung des Gartens zur Folge.

Instandhaltung und Konservierung

Artikel 11

Die Instandhaltung historischer Gärten ist eine vorrangige und notwendigerweise fortwährende Maßnahme. Weil pflanzliches Material überwiegt, ist eine Gartenschöpfung durch rechtzeitige Ersatzpflanzungen und auf lange Sicht durch zyklische Erneuerung (Beseitigung überständiger Gehölze und Neupflanzung vorkultivierter Exemplare) instandzuhalten.

Artikel 12

Die Wahl der Arten bei Bäumen, Sträuchern, Stauden und Sommerblumen, die in bestimmten Zeitabständen zu ersetzen sind, muß unter Berücksichtigung anerkannter Gepflogenheiten in den verschiedenen Vegetationszonen und Kulturräumen geschehen, damit die ursprünglichen Artenerforsch und erhalten werden können.

Artikel 13

Bauliche Elemente, Werke der Bildhauerkunst, ortsfeste oder bewegliche Dekorationsgegenstände, die integrierende Bestandteile des historischen Gartens sind, dürfen nur dann entfernt oder anders aufgestellt werden, wenn dies zu ihrer Erhaltung oder Restaurierung unabdingbar ist. Der Ersatz oder die Restaurierung gefährdeter Gartenbestandteile hat entsprechend den Prinzipien der Charta von Venedig zu geschehen, und das Datum eines jeden derartigen Eingriffes ist festzuhalten.

Artikel 14

Der historische Garten muß in angemessener Umgebung erhalten werden. Jede Veränderung im Umfeld, die das ökologische Gleichgewicht gefährdet, muß verboten werden. Das gilt für sämtliche Infrastruktureinrichtungen innerhalb oder außerhalb des Gartens (Kanalisation, Bewässerungssysteme, Straßen, Autostellplätze, Einfriedungen, Einrichtungen zur Beaufsichtigung oder zur Bewirtschaftung des Geländes usw.).

Restaurierung und Rekonstruktion

Artikel 15

Jede Restaurierung und mehr noch jede Rekonstruktion eines historischen Gartens darf erst nach Abschluß einer gründlichen Untersuchung, die von Durchsicht und Sammlung aller diesen Garten und vergleichbare Anlagen betreffenden Dokumente ausgeht, in Angriff genommen werden, so daß der wissenschaftliche Charakter des Eingriffes sichergestellt ist. Ehe mit irgendwelchen Ausführungsarbeiten begonnen wird, muß diese Untersuchung in ein Planwerk einmünden, das kollegialer Prüfung und Abstimmung unterzogen wird.

Artikel 16

Der restaurierende Eingriff muß die Entwicklung des betreffenden Gartens berücksichtigen. Grundsätzlich darf nicht eine Epoche der Anlagegeschichte auf Kosten einer anderen bevorzugt werden, es sei denn, Schadhafte oder Verfall einzelner Partien geben ausnahmsweise Veranlassung zu einer Nachbildung, die auf Spuren des ehemals Gewesenen oder unwiderleglicher Dokumentation fußt. Insbesondere kommt Rekonstruktion gelegentlich in Partien in Frage, die in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes liegen, so daß die Zusammengehörigkeit von Gebäude und Garten wieder deutlich wird.

Artikel 17

Wenn ein Garten spurlos verschwunden ist oder sich nur Vermutungen über seine Beschaffenheit zu verschiedenen Zeiten anstellen lassen, kann keine Nachbildung zustandekommen, die als historischer Garten anzusprechen wäre. In solch einem Fall wäre das von überlieferten Formen inspirierte Werk (angelegt anstelle eines alten Gartens oder an einem Ort, wo zuvor kein Garten bestand) als historisierende Schöpfung oder als Neuschöpfung zu bezeichnen, womit jegliche Einstufung als historischer Garten ausgeschlossen bleibt.

G. Benutzung

Artikel 18

Zwar ist jeder historische Garten dafür gedacht, betrachtet und betreten zu werden, doch muß der Zugang nach Maßgabe von Ausdehnung und Belastbarkeit des Gartens in Grenzen gehalten werden, um seine Substanz und seine kulturelle Aussagekraft zu bewahren.

Artikel 19

Nach Wesen und Bestimmung ist der historische Gärten ein ruhiger Ort, der Naturbegegnung, Stille und Gelegenheit zur Naturbeobachtung fördert. Dementsprechender alltäglicher Inanspruchnahme steht die ausnahmsweise Nutzung des historischen Gartens als Ort eines Festes gegenüber. Die Bedingungen für den Zugang zu historischen Gärten müssen gewährleisten, daß ein als außergewöhnliches Ereignis willkommenes Fest den Effekt des Gartens steigert und ihn nicht etwa entstellt oder herabwürdigt.

Artikel 20

Zwar können diese Gärten im täglichen Leben friedliche spielerische Nutzung dulden, es ist aber erforderlich, außerhalb der historischen Gärten Anlagen für lebhaftere und rauhe Spiele wie auch für den Sport zu schaffen, so daß diese gesellschaftlichen Bedürfnisse befriedigt werden, ohne daß die Erhaltung historischer Gärten und historischer Stätten in Frage gestellt würde.

Artikel 21

Die Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen oder konservierenden Eingriffen, die jahreszeitlich gebunden sind, oder schnell durchzuführende Maßnahmen, die dazu beitragen, die Authentizität des Gartens wieder zu gewinnen, müssen immer Vorrang vor Nutzungsansprüchen haben. Der Zugang aller möglichen Interessenten zu einem historischen Garten muß Verhaltensregeln unterworfen werden, welche gewährleisten, daß die Atmosphäre der Anlage gewahrt bleibt.

Artikel 22

Falls ein Garten von Mauern umgeben ist, darf man ihn dieser nicht berauben, ohne zuvor alle sich daraus möglicherweise ergebenden nachteiligen Folgen für seine Atmosphäre und seine Erhaltung bedacht zu haben.

D. Rechtlicher und Administrativer Schutz

Artikel 23

Den Trägern politischer Verantwortung obliegt es, beraten von sachkundigen Fachleuten, die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zur Bestimmung, zur Inventarisierung und zum Schutz der historischen Gärten zu schaffen.

Ihre Denkmaleigenschaft muß in Flächennutzungsplänen, in Gebietsentwicklungsplänen und -programmen berücksichtigt werden. Darüber hinaus fällt den Trägern politischer Verantwortung die Verpflichtung zu,

beraten von sachkundigen Experten, für die Unterhaltung, Konservierung, Restaurierung und eventuelle Rekonstruktion historischer Gärten förderliche finanzielle Voraussetzungen zu schaffen,

Artikel 24

Historische Gärten gehören zu den Elementen des kulturellen Erbes, deren Fortbestand naturbedingt ein Äußerstes an unablässiger Pflege durch qualifizierte Personen erfordert. Durch zweckentsprechende Unterrichtsmethoden muß die Ausbildung dieser Fachleute gesichert werden, und zwar von Historikern, Architekten, Landschaftsarchitekten, Gärtnern und Botanikern. Auch die regelmäßige Anzucht der erforderlichen Pflanzen muß sichergestellt sein, ehe man mit irgendwelchen Maßnahmen in historischen Gärten beginnt. .

Artikel 25

Das Interesse an historischen Gärten muß durch alles geweckt werden, was geeignet ist, dieses Erbe zur Geltung zu bringen, es bekannter zu machen und ihm zu besserer Würdigung zu verhelfen: Förderung wissenschaftlicher Forschung, internationaler Austausch und Verbreitung von Informationen, wissenschaftliche Veröffentlichungen und populäre Darstellungen; Ansporn zu geregelter Öffnung der Gärten für das Publikum, Sensibilisierung für natürliche und kulturelle Werte mit Hilfe der Massenmedien.

Die hervorragenden historischen Gärten sind zur Aufnahme in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt vorzuschlagen.

Nota Bene

Diese Empfehlungen gelten für die Gesamtheit aller historischen Gärten der Welt. Darüber hinaus läßt die Charta Spielraum für spezifische, dem Wesen der unterschiedlichen Formen von Gärten und Anlagen entsprechende Ergänzungen.

Übersetzung: Erika Schmidt. Ursula Gräfin zu Dohna, Mitglied des Internationalen Komitees for Historische Gärten, regte an, die Charta ins Deutsche zu übersetzen. Ihr sind auch wesentlich Korrekturen und Verbesserungen zu verdanken (überarbeitete Fassung der erstmals 1985 veröffentlichten Übersetzung, vgl. Deutsche Kunst. und Denkmalpflege 43, 1985, S.146.148).

CHARTA VON VENEDIG 1964
INTERNATIONALE CHARTA ÜBER DIE KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG VON DENKMÄLERN
UND ENSEMBLES (DENKMALBEREICHE)*

Als lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Traditionen der Völker vermitteln die Denkmäler in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewußt wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.

Es ist daher wesentlich, daß die Grundsätze, die für die Konservierung und Restaurierung der Denkmäler maßgebend sein sollen, gemeinsam erarbeitet und auf internationaler Ebene formuliert werden, wobei jedes Land für die Anwendung im Rahmen seiner Kultur und seiner Traditionen verantwortlich ist. Indem sie diesen Grundprinzipien eine erste Form gab, hat die Charta von Athen von 1931 zur Entwicklung einer breiten internationalen Bewegung beigetragen, die insbesondere in nationalen Dokumenten, in den Aktivitäten von ICOM und UNESCO und in der Gründung des „Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung der Kulturgüter“ Gestalt angenommen hat. Wachsendes Bewußtsein und kritische Haltung haben sich immer komplexeren und differenzierteren Problemen zugewandt; so scheint es an der Zeit, die Prinzipien jener Charta zu überprüfen, um sie zu vertiefen und in einem neuen Dokument auf eine breitere Basis zu stellen.

Daher hat der vom 25. bis 31. Mai 1964 in Venedig versammelte II. Internationale Kongreß der Architekten und Techniker der Denkmalpflege den folgenden Text gebilligt:

DEFINITIONEN

Artikel 1

Der Denkmalsbegriff umfaßt sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalsbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf große künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.

Artikel 2

Konservierung und Restaurierung der Denkmäler bilden eine Disziplin, welche sich aller Wissenschaften und aller Techniken bedient, die zur Erforschung und Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen können.

ZIELSETZUNG

Artikel 3

Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.

ERHALTUNG

Artikel 4

Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde Pflege.

Artikel 5

Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden.

Artikel 6

Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muß sie erhalten werden, und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.

Artikel 7

Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, sowie mit der Umgebung, zu der es gehört. Demzufolge kann eine Translozierung des ganzen Denkmals oder eines Teiles nur dann geduldet werden, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist oder bedeutende nationale oder internationale Interessen dies rechtfertigen.

Artikel 8

Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, dürfen von ihm nicht getrennt werden; es sei denn, diese Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, deren Erhaltung zu sichern.

RESTAURIERUNG

Artikel 9

Die Restaurierung ist eine Maßnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiß, wie es ausgesehen hat, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.

Artikel 10

Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung eines Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktionstechniken herangezogen werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen und durch praktische Erfahrung erprobt ist.

Artikel 11

Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel. Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischem, wissenschaftlichem oder ästhetischem Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden kann, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

Artikel 12

Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.

Artikel 13

Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.

DENKMALBEREICHE

Artikel 14

Denkmalbereiche müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, daß sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden. Die Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten sind so durchzuführen, daß sie eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze der vorstehenden Artikel darstellen.

AUSGRABUNGEN

Artikel 15

Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäß der UNESCO-Empfehlung von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formuliert.

Erhaltung und Erschließung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Maßnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Außerdem muß alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagewert zu verfälschen.

Jede Rekonstruktionsarbeit aber soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heißt das Wiederausammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhanges notwendig ist.

DOKUMENTATION UND PUBLIKATION

Artikel 16

Alle Arbeiten der Konservierung, Restaurierung und archäologische Ausgrabungen müssen immer von der Erstellung einer genauen Dokumentation in Form analytischer und kritischer Berichte, Zeichnungen und Photographien begleitet sein. Alle Arbeitsphasen sind hier zu verzeichnen: Freilegung, Bestandsicherung, Wiederherstellung und Integration sowie alle im Zuge der Arbeiten festgestellten technischen und formalen Elemente. Diese Dokumentation ist im Archiv einer öffentlichen Institution zu hinterlegen und der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird empfohlen.

Mitglieder der Redaktionskommission für die Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern waren:

Piero Gazzola (Italien), Präsident / Raymond Lemaire (Belgien), Berichterstatter / Jose Bassegoda-Nonell (Spanien) / Luis Benavente (Portugal) / Djurdje Boskovic (Jugoslawien) / Hiroshi Daifuku (UNESCO) / P. L. De Vrieze (Niederlande) / Harald Langberg (Dänemark) / Mario Matteucci (Italien) / Jean Merlet (Frankreich) / Carlos Flores Marini (Mexiko) / Roberto Pane (Italien) / S. C. J. Pavel (Tschechoslowakei) / Paul Philippot (ICCRUM) / Victor Pimentel (Peru) / Harold Plenderleith (ICCRUM) / Deoclecio Redig de Campos (Vatikan) / Jean Sonnier (Frankreich) / Francois Sorlin (Frankreich) / Eustathios Stikas (Griechenland) / Gertrude Tripp (Österreich) / Jan Zachwatowicz (Polen) / Mustafa S. Zbiss (Tunesien).

* Die Charta wurde 1964 in den UNESCO-Sprachen Englisch, Spanisch, Französisch und Russisch vorgelegt, wobei der französische Text die Fassung darstellte. Eine Publikation der viersprachigen Originalfassung der Charta besorgte 1966 ICOMOS (International Council of Monuments and Sites). In deutscher Übersetzung erschien die Charta seit 1965 mehrfach (Deutsche Bauzeitung 12/ 1965, Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, Jg. XXII/1968, u. a.). Da den publizierten deutschen Fassungen z. T. sehr voneinander abweichende Übersetzungen zugrunde liegen, erschien es geboten, für den deutschsprachigen Raum eine einheitliche Übersetzung und Formulierung dieser für die Denkmalpflege nach wie vor gültigen internationalen Generalinstruktion vorzulegen. Diese besorgten auf der Grundlage des französischen und englischen Originaltextes und vorhandener deutscher Fassungen im April 1989: Ernst Bacher (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Österreich), Ludwig Deiters (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Deutsche Demokratische Republik), Michael Petzet (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Bundesrepublik Deutschland) und Alfred Wyss (Vizepräsident des ICOMOS Nationalkomitees Schweiz).